

Weiterbildungsregulativ

Weiterbildungsgang in Analytischer Psychologie (nach C.G. Jung) (CH-Programm)

(verantwortliche Organisation ASP)

Edition 2008; rev. 2009, 2010, 2011, 2013,2014, 2015, 2016, 2018

Wir pflegen weiterhin die einzigartige Tradition und Qualität der Zürcher Weiterbildung in C.G. Jungs Analytischer Psychologie

Internationales Seminar für Analytische Psychologie Zürich
AGAP Post-Graduate Jungian Training • Stampfenbachstr. 115 • 8006 Zürich • Switzerland

1 GÜLTIGKEIT	4
2 EINFÜHRUNG	4
2.1 Praxisbewilligung in der Schweiz	4
2.2 Berufsmitgliedschaft	4
3 SPRACHEN	5
4 ISAPZÜRICH	5
4.1 Schriftliche Dokumente für die Kandidat/innen	5
4.2 Vertraulichkeit und Standesregeln	5
4.3 Beschwerden und Gesuche	6
5 ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG	6
5.1 Voraussetzungen	6
5.2 Aufnahmeverfahren	6
6 BENACHRICHTIGUNG UND FRISTEN	7
6.1 Abgelehnte Bewerbungen	7
6.2 Aufnahme	7
6.2.1 Studierendervisum	7
6.2.2 Weiterbildungsvertrag	8
6.2.3 Semestereinschreibung	8
6.2.4 Freiwilliger Rückzug der Weiterbildung	8
6.2.5 Gründe für einen Ausschluss	8
6.3 Finanzielles	9
6.3.1 Weiterbildungskosten	9
6.3.2 Finanzielle Hilfe	9
6.3.3 Rückerstattung	9
6.3.4 Versicherung	9
7 WEITERBILDUNGSANFORDERUNGEN	9
7.1 Allgemein	9
7.1.1 Anforderungen des CH- Weiterbildungsgang	10
7.1.2 Bescheinigung Weiterbildungsteile	10
7.2 Persönliche Lehranalyse (= Selbsterfahrung)	10
7.2.1 Zweck und Anzahl	10
7.2.2 Analytikerstatus	10
7.2.3 Lehranalyse Einzelbestimmungen	10
7.2.4 Vertraulichkeit	12
7.3 Kursbesuch (Theorie)	12
7.3.1 Zweck	12
7.3.2 CH- Kurse	12
7.3.3 Lernziele und Lerninhalte	13
7.3.4 Testatheft	15
7.3.5 Kursbesuch Einzelbestimmungen	15
7.4 Praktikum	16
7.4.1 Zweck, Dauer	16
7.4.2 Praktikum Einzelbestimmungen	16
7.5 Studienurlaub	17
7.5.1 Anzahl Studienurlaube	17
7.5.2 Studienurlaub Einzelbestimmungen	17

8	AUFBAU WEITERBILDUNG	18
8.1	Allgemein	18
8.2	Anforderungen Propädeutikum	18
8.2.1	Symbolarbeit	18
8.2.2	Das Propädeutische Examen	18
8.2.3	Promotionsinterview	19
8.2.4	Promotionsanforderungen	19
8.2.5	Arbeitsbewilligung	19
8.3	Anforderungen Diplomteil	19
8.3.1	Orientierung und Zustimmung zu den <i>Richtlinien</i>	19
8.3.2	Fallarbeit allgemein	20
8.3.3	Fallarbeit Einzelbestimmungen	20
8.3.4	Die Registrierung von Fällen	20
8.3.5	Einzelsupervision und Beurteilung	20
8.3.6	Einzelsupervision allgemein	21
8.3.7	Einzelsupervision Einzelbestimmungen	21
8.3.8	Fallkolloquien Besuch und Bestätigung	21
8.3.9	Fallkolloquien allgemein	21
8.3.10	Fallkolloquien Einzelbestimmungen	21
8.3.11	Fallberichte	22
8.3.12	Assoziationsexperiment	22
8.3.13	Letzte Interviews und erster Bericht der/s Supervisors/in	23
8.3.14	Schlussbericht der Supervisor/innen	23
8.3.15	Diplomexamen	23
8.3.16	Abschliessende Beurteilung der Fallarbeit	24
8.3.17	Prüfungen: Allgemeine Regeln	24
8.3.18	Anmeldung, Verschiebung, Rückzug	24
8.3.19	Examen Einzelbestimmungen	24
8.3.20	Fallprüfung	25
9	TITEL «EIDG. ANERKANNTE PSYCHOTHERAPEUT/IN»	26
10	DIPLOM ALS JUNGSCHER/R ANALYTIKER/IN	26
10.1	Lehranalyse	26
10.2	Symbolarbeit	26
10.3	Studienurlaub (LOA)	27
10.4	Diplomthesis und Thesisbesprechung	27
10.5	Verleihung Diplom als jungschere/r Analytiker/in	28
11	ÜBERTRITT	29
11.1	IFR, IPR, CH	29
11.2	Grundlagenprogramm in Analytischer Psychologie	29
	APPENDIX A OMBUDSSTELLE	30
	APPENDIX B REKURSRECHT	31
	APPENDIX C ETHISCHE ANGELEGENHEITEN UND RICHTLINIEN	32
	APPENDIX D EXAMENSFÄCHER	32
	ANFORDERUNGEN: ÜBERSICHT	33
a)	CH-Programm (Titel eidg. anerkt. Psychotherapeut/in)	33
b)	Diplom jungschere/r Analytiker/in	34

1 GÜLTIGKEIT

Der Weiterbildungsgang in Analytischer Psychologie nach C.G. Jung (CH-Programm) ist ein nach PsyG vom Eidg. Department des Innern (EDI) akkreditierter Weiterbildungsgang. Er wurde am 3. Februar 2017 akkreditiert

Dieses Regulativ ersetzt alle früheren Ausgaben (Charta-Regulativ) und tritt ab Frühlingsemester 2018 in Kraft.

2 EINFÜHRUNG

ISAPZÜRICH wurde im Herbst 2004 von AGAP (Association of Graduate Analytical Psychologist) gegründet. AGAP ist eine 1954 gegründete Gesellschaft mit Sitz in Zürich und Gründungsmitglied der IAAP (International Association for Analytical Psychology) mit Weiterbildungsberechtigung.

ISAPZÜRICH untersteht der Trägerschaft von AGAP und somit Art. 60ff.ZGB des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Vereinsrecht) und den Bestimmungen der IAAP.

Das CH-Programm ist eines der verschiedenen Weiterbildungsangebote von ISAPZÜRICH. Im Unterschied zu den anderen Weiterbildungen ist die verantwortliche Organisation beim CH-Programm die ASP (Assoziation Schweizer Psychotherapeut/innen), die dafür gegenüber dem EDI inhaltlich, qualitativ und prozedural verantwortlich ist. Die Rechte und Pflichten von ISAP und ASP hinsichtlich dieses CH-Programms sind in einem Vertrag geregelt. Nach Abschluss des CH-Programmes lässt sich das Diplom als Jungsche/r Analytiker/in erwerben, wofür ISAP/AGAP zuständig ist.

Die Weiterbildung beinhaltet einen persönlichen Erfahrungsweg in Form eines analytischen Prozesses, welcher die Begegnung mit dem Unbewussten und die Entwicklung der Fähigkeit zu symbolischem Verstehen einschliesst sowie die professionelle Arbeit mit Klienten.

Die Weiterbildung setzt sich aus drei Einheiten zusammen:

- Persönliche Lehranalyse
- Supervidierte Arbeit mit Fällen/Klientenarbeit und klinische Praxis
- Vorlesungen und Seminaren sowie schriftliche Arbeiten und Prüfungen

2.1 Praxisbewilligung in der Schweiz

Diplomierte des CH-Weiterbildungsgangs erhalten aufgrund des Psychologieberufe-Gesetzes (PsyG) den eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitel als Psychotherapeut/in, mit dem sie in der Schweiz eine kantonale Praxisbewilligung anfordern können. Der Weiterbildungstitel berechtigt zur Aufnahme ins Psychologieberuferegister (PsyRe). Titelträger dürfen sich eidg. anerkannte Psychotherapeut/innen nennen.

2.2 Berufsmitgliedschaft

Diplomierte von ISAP können sich um Mitgliedschaft bei AGAP und/oder SGAP (Schweizerische Gesellschaft für Analytische Psychologie) bewerben und dadurch Mitglied bei der IAAP werden. Mit dem CH-Abschluss können sie sich beim schweizerischen Berufsverband ASP um Aufnahme bewerben.

3 SPRACHEN

Die Weiterbildung am ISAP wird in Englisch und Deutsch durchgeführt. Klinische Praktika in und um Zürich sind nur möglich bei ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache.

4 ISAPZÜRICH

4.1 Schriftliche Dokumente für die Kandidat/innen

Zu Beginn des ersten Semesters erhalten die Kandidat/innen einen *Studierendenausweis (Studierenden-ID)* und ein *Testatheft* zur Bestätigung der besuchten Vorlesungen und Seminare.

Das *Analytikerverzeichnis* ist auf der Website erhältlich, ebenso die *Leseliste* für die Studien- und Prüfungsfächer und die *Prüferliste*.

Neben diesem Regulativ gelten zusätzlich die *Richtlinien für supervidierte Fallarbeit*. Diese werden bei der Promotion zum/r Diplomkandidat/in ausgehändigt.

4.2 Vertraulichkeit und Standesregeln

Alle Kandidat/innen

Kandidat/innen, welche an Seminaren und Kolloquien mit Einbezug von Fallmaterial und/oder in Selbsterfahrungsgruppen teilnehmen, haben die Schweigepflicht zu beachten. Dies gilt insbesondere auch für die elektronische Kommunikation.

Bei Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm wird eine *Einverständniserklärung* ausgehändigt, die dem Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist für das erste Weiterbildungssemester zum Unterschreiben abgegeben werden muss.

Diplomkandidat/innen

Für Kandidat/innen in der zweiten Hälfte der Weiterbildung (Diplomkandidat/innen), welche Fallarbeit durchführen und Einzelsupervision und Fallkolloquien absolvieren, gelten sowohl die *Richtlinien supervidierte Fallarbeit* und die darin enthaltenen *Standesregeln*. Diese werden am obligatorischen Orientierungstreffen mit frisch promovierten Diplomkandidat/innen von der Studienleitung abgegeben und mit Originalunterschrift dem Studiensekretariat bis zur angegebenen Anmeldefrist eingereicht.

ISAP-Analytiker/innen

Für ISAP-Analytiker/innen („Teilnehmer/innen“) und andere Analytiker/innen, die im Namen von ISAP arbeiten, gelten die AGAP-Standesregeln (*AGAP-Statuten, Art. 4*) und das Dokument *Ethische Richtlinien und Vorgehensweise*. Beide Dokumente können beim AGAP-Sekretariat bestellt (office@agap.info) oder von der Website (www.agap.info) heruntergeladen werden.

ISAP-Analytiker/innen unterstehen der *Organisationsübersicht ISAP* und den ISAP-Teilnehmer *Aufnahme- und Promotionsrichtlinien*. Diese Dokumente sind auf der Website erhältlich.

CH-anerkannte Analytiker/innen (solche mit einem * hinter ihrem Namen auf der Analytikerliste) sind zusätzlich den Standesregeln der ASP/Charta unterstellt (www.psychotherapiecharta.ch).

4.3 Beschwerden und Gesuche

Falls nicht anders in diesem Regulator festgelegt, sind Gesuche um Ausnahmen in erster Instanz an die Aufnahmekommissionsleiterin zu richten. Zweite Instanz ist die ISAP-Leitung.

Anlaufstelle für Beschwerden sind die ISAP-Ombudspersonen, die ISAP-Rekurskommission (siehe Anhang) sowie die unabhängige und unparteiliche Beschwerdestelle der verantwortlichen Organisation ASP (siehe website der ASP, www.psychotherapie.ch)

5 ZULASSUNG ZUR WEITERBILDUNG

5.1 Voraussetzungen

Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerber/-innen für das Weiterbildungsprogramm berücksichtigt die Aufnahmekommission folgende Kriterien:

Persönliche Voraussetzungen

1. Eignung für den Beruf des Analytikers/der Analytiker/in: von den Bewerber/innen wird erwartet, dass sie über persönliche Reife verfügen und Begabung für den Beruf mitbringen.
2. Mindestalter: 26 Jahre bei der Bewerbung.
3. Persönliche Analyse: bei der Bewerbung muss man mindestens 50 Stunden Jungsche Analyse bei einem IAAP-Mitglied absolviert haben.

Berufliche Voraussetzung

4. Aufgrund des schweizerischen Psychologieberufe-Gesetzes (PsyG) gilt als Voraussetzung für das CH-Programm ein Hochschulabschluss als Klinische Psychologin oder Psychologin inkl. Psychopathologie (oder einem Äquivalent)

Kandidat/ innen mit einem ausländischen Hochschulabschluss als klin. Psychologin müssen diesen vor dem Studium von der eidg. Psychologieberufekommission (PsyKo) als gleichwertig bestätigen lassen.

Bundesamt für Gesundheit
Psychologieberufekommission PsyKo
Schwarzenburgstrasse 161
CH-3003 Bern
psyko@bad.admin.ch
+41 58 464 38 18

5.2 Aufnahmeverfahren

Die Weiterbildung kann mit jedem Semesterbeginn (Februar oder September) aufgenommen werden. Bewerbungsformulare sind im Front Office oder auf der Homepage erhältlich.

Bearbeitungszeit

Die Bewerbung muss mindestens sieben Monate vor Beginn des Semesters eingereicht werden, für das um Aufnahme ersucht wird. Die Bearbeitung von Bewerbungen benötigt ungefähr fünf Monate ab dem Datum, an welchem alle Dokumente, inklusive Referenzen, bei ISAP eingegangen sind.

Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen in vierfacher Ausführung ans Studiensekretariat gesandt werden:

1. Ausgefülltes Anmeldeformular mit Photo.
2. Kopie des Hochschulabschlusses als Klinische Psychologin oder Psycholo-

gin inkl. Psychopathologie (oder einem Äquivalent)

3. Lebenslauf von etwa 8 Seiten Länge. Die Darstellung sollte wichtige psychologische und zwischenmenschliche Daten und Fakten bis zum gegenwärtigen Tag einschliessen, z.B. Beziehungen zu Eltern, Geschwistern und anderen wichtigen Bezugspersonen sowie wichtige Lebensphasen. Er sollte auch eine kurze Darstellung über die Begegnung mit der Jungschen Psychologie und über die Motivation für die Weiterbildung am ISAP umfassen.

4. Zahlungsbeleg für die nicht rückvergütbare Anmeldegebühr.

Referenzen

5. Drei Referenzen: Bewerber/innen senden jeder Person, welche bereit ist, für sie eine Empfehlung abzugeben, eines der von ISAP erhaltenen Formulare. Die Referenzpersonen retournieren die Referenz direkt an ISAPZÜRICH. Referenzen von früheren oder gegenwärtigen Analytiker/innen oder Psychotherapeut/innen werden nicht akzeptiert.

6. Die Aufnahmekommission bearbeitet die Bewerbung erst nach Eingang aller Referenzen.

Interviews

7. Geeignete Bewerber/innen werden zu Gesprächen mit der Aufnahmekommission eingeladen.

- Die Interviews finden in Zürich statt.
- Im Ganzen finden sechs Interviews statt. (Die Bewerber/innen treffen sich je zweimal mit jedem der drei Mitglieder ihrer Aufnahmekommission.)
- Die Interviews sind kostenpflichtig und müssen im Voraus bezahlt werden. Eine Rechnung wird zusammen mit der Einladung versandt.

Benachrichtigung

8. Bewerber/innen werden so rasch wie möglich über den Entscheid der Aufnahmekommission informiert.

Vertraulichkeit

Alle persönlichen Angaben werden vertraulich behandelt.

6 BENACHRICHTIGUNG UND FRISTEN

6.1 Abgelehnte Bewerbungen

Die Aufnahmekommission kann eine erneute Bewerbung mit oder ohne Zusatzbedingungen erlauben. Bewerber/innen, welche nicht akzeptiert werden, können mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission sprechen. Dieses Gespräch ist gebührenfrei. Über die Gründe der Ablehnung wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

6.2 Aufnahme

Sobald die Kandidat/innen über ihre Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm informiert worden sind, unterschreiben sie den zugestellten Weiterbildungsvertrag (§6.2.2) und teilen mit, ab welchem Semester sie zu beginnen wünschen.

6.2.1 Studierendenvisum

Kandidat/innen ohne Schweizer Pass, ohne Studierendenvisum oder ohne europäisches Aufenthaltsrecht müssen sich um ein Studierendenvisum bei der Schweizerischen Botschaft oder beim Schweizer Konsulat in ihrem Heimatland bemühen, bevor sie die Weiterbildung beginnen.

6.2.2 Weiterbildungsvertrag

Der Weiterbildungsvertrag ist gültig, sobald ISAP das schriftliche Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin betr. Einhaltung dieses Weiterbildungsregulativs erhält. Diese muss mit Originalunterschrift spätestens bis zum Ende der Anmeldefrist für das erste Semester dem Studiensekretariat eingereicht werden.

6.2.3 Semestereinschreibung

6.2.3.1 Kandidat/innen müssen sich jedes Semester einschreiben, um ihren Status als immatrikulierte Studierende beizubehalten. Ein Link zu den Einschreibeformularen wird jedes Semester per email gesendet. Diese müssen jedes Semester ausgefüllt und innerhalb der veröffentlichten Anmeldefrist ans Front Office gesandt werden. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Semestergebühren fällig.

6.2.3.2 Fristerstreckung Kandidat/innen, welche Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Bezahlung ihrer Gebühren voraussehen, können um eine Fristerstreckung ersuchen. Ein solches Gesuch muss mindestens vier Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist schriftlich dem Quästor/der Quästorin von ISAP unterbreitet werden.

6.2.3.3 Urlaubssemester Kandidat/innen können sich für ein Urlaubssemester einschreiben (Studienurlaub LOA §7.5) oder für Urlaub wegen Krankheit, Unfall oder widrigen Umständen (§6.3.3).

6.2.4 Freiwilliger Rückzug der Weiterbildung

Um sich von der Weiterbildung zurückzuziehen, teilen dies die Kandidat/innen der Studienleitung und der Aufnahmekommission schriftlich mit. Diese Mitteilung muss bis zum Ende der Anmeldefrist vorliegen. Der Rückzug wird gültig, sobald alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

6.2.5 Gründe für einen Ausschluss

6.2.5.1 Die Aufnahme ins Weiterbildungsprogramm garantiert keine Diplomierung. Kandidat/innen können zu jedem Zeitpunkt aufgefordert werden, sich zur erneuten Überprüfung ihrer Eignung mit ihrer Aufnahmekommission zu treffen. Diese Gespräche sind gebührenpflichtig. Die Aufnahmekommission behält sich das Recht vor, Kandidat/innen vom Weiterbildungsprogramm auszuschliessen, wenn sich bei einer erneuten Beurteilung zeigt, dass sie sich nicht für den Analytikerberuf eignen.

Wenn schwere Zweifel an der beruflichen Eignung von Kandidat/innen auftauchen, werden diese informiert und es wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, der Aufnahmekommission ihre eigene Sicht darzulegen.

Ein Ausschluss erfolgt erst nach gründlicher Berücksichtigung der zugrunde liegenden Probleme. Über die Gründe, die zum Ausschluss geführt haben, wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

6.2.5.2 Ein automatischer Ausschluss erfolgt aus einem der folgenden Gründe:

1. Das Unterlassen der Einschreibung für das Semester oder für ein Urlaubssemester *und* das Unterlassen einer schriftlichen Benachrichtigung bezüglich eines freiwilligen Weiterbildungsabbruchs. In solchen Fällen wird der Ausschluss 2 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist für das neue Semester wirksam.

2. Nichtreagieren auf Zahlungserinnerungen nach Nichtbezahlung von Gebühren; in solchen Fällen wird der Ausschluss 2 Wochen nach Ablauf der letzten Zahlungserinnerung wirksam. Bei Zahlungserinnerungen werden

zusätzliche Gebühren für den administrativen Aufwand erhoben.

- 6.2.5.3 Ein Ausschluss gemäss § 6.2.5 erfolgt ohne Benachrichtigung. Dagegen kann Berufung bei der Leitung eingelegt werden.

6.3 Finanzielles

6.3.1 Weiterbildungskosten

Auf der ISAP Homepage ist eine Aufstellung der Weiterbildungskosten ersichtlich („Übersicht Studium und Kosten“)

6.3.2 Finanzielle Hilfe

Kandidat/innen, welche wegen unerwarteter finanzieller Schwierigkeiten gezwungen wären, ihre Weiterbildung abzubrechen, können um finanzielle Hilfe nachsuchen. Solche Gesuche werden normalerweise von Semester zu Semester eingereicht. Die Gründe für ein solches Gesuch müssen dem Quästor/der Quästorin von ISAP mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist für das neue Semester schriftlich unterbreitet werden.

6.3.3 Rückerstattung

Kandidat/innen können eine Rückerstattung von Einschreibegebühren beantragen, wenn sie durch eine Notsituation zu einer Abwesenheit von mindestens 7 Wochen in einem Semester gezwungen waren. Die Gründe für ein solches Gesuch müssen dem Quästor/ der Quästorin von ISAP schriftlich unterbreitet werden. Bei Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Während der Zeit der Abwesenheit gelten die Regeln für Studienurlaub. Des Weiteren wird die Höhe der Rückerstattung nach Anzahl Wochen bemessen, während welchen der Kandidat/die Kandidatin abwesend war. Von diesem Betrag werden Administrationsgebühren abgezogen.

Kandidat/innen, welche die Weiterbildung ohne gebilligte Gründe abbrechen oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung.

6.3.4 Versicherung

Für Details und Deckungsgrenzen des folgenden Versicherungsschutzes ist der Quästor/die Quästorin von ISAP zu kontaktieren:

Haftpflichtversicherung ISAP hat eine Haftpflichtversicherung, welche Schadenersatz für Schadensfälle im Zusammenhang mit der Weiterbildung bei ISAP innerhalb der Schweiz, dem restlichen Europa und der Türkei leistet.

Kunstfehler Diplomkandidat/innen sind in der Schweiz, in Europa und in der Türkei bei der Durchführung von supervidierter Fallarbeit durch die Haftpflichtversicherung gegen Kunstfehler von ISAP versichert. Kandidat/innen, welche ausserhalb dieses Gebiets arbeiten, müssen der Studienleitung den Nachweis einer ausreichenden Versicherung erbringen oder aufzeigen, warum eine solche nicht nötig ist.

7 WEITERBILDUNGSANFORDERUNGEN

7.1 Allgemein

Alle Kandidat/innen verpflichten sich zu einem kontinuierlichen Studium am ISAP, d.h. ohne längere Unterbrechung von Lehranalyse und Veranstaltungsbesuch und später von Einzelsupervision und Fallkolloquien.

7.1.1 Anforderungen des CH- Weiterbildungsgang

CH-Studierende studieren mindestens 4 Jahre (8 volle Semester). Dies schliesst 2 Jahre Praktikum ein mit 500 h Klientenarbeit, 200 h Lehranalyse, 500 h Theorie, 80 h Einzelsupervision, 70 Sitzungen Gruppensupervision (Kontrollfall-Kolloquien), schriftliche Arbeiten und Prüfungen (siehe Übersicht im Appendix).

7.1.2 Bescheinigung Weiterbildungsteile

Die ISAP-Leitung/Studienleitung bescheinigt Weiterbildungsteile. Zu diesem Zweck stellen die Kandidat/innen ein schriftliches Gesuch an die Studienleitung und fügen eine Liste mit den erbrachten Leistungen sowie mit den entsprechenden Titeln, Namen, Daten und Kopien der Belegunterlagen bei.

7.2 Persönliche Lehranalyse (= Selbsterfahrung)

7.2.1 Zweck und Anzahl

7.2.1.1 Die persönliche Lehranalyse ist ein Kernelement der Weiterbildung und wird mit Analytiker/innen gemacht, die dafür qualifiziert sind (* Analytiker/innen siehe 7.2.2). Die Selbsterfahrung dient dazu, Erleben und Verhalten zu reflektieren, die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und die kritische Reflexion des eigenen Beziehungsverhaltens und der eigenen Komplexe sowie Übertragung/Gegenübertragungsprozesse zu thematisieren.

7.2.1.2 Maximal 125 Std. Lehranalyse (incl. 50 h vor Beginn des Studiums) können bis zum Ende des Propädeutischen Examens angerechnet werden. Die verbleibenden 75 Std. müssen bis zum Ende des Studiums als eidg. Therapeut/in absolviert werden.

7.2.2 Analytikerstatus

* Ein Stern bezeichnet jene Analytiker/innen (GA, LA, LA/SA), die den Bedingungen des CH-Programms für Weiterbildungner/innen entsprechen und eidg. anerkannte Psychotherapeut/innen sind, falls sie in der Schweiz praktizieren. Sie sind berechtigt, die Ausbildung mit Kandidat/innen des CH-Programms durchzuführen.

Neben dem * haben Analytiker einen weiteren Status:

GA Graduierte/r Analytiker/in: Mit einem GA können bis zu 50 Std. Analyse zur Erfüllung der Aufnahmebedingungen angerechnet werden (Weitere 50 h können im Analytikerteil (siehe § 10.1) auf Anfrage bei der Aufnahmekommission angerechnet werden).

LA/SA Mindestens 150 h müssen bei einem LA oder LA/SA absolviert werden. Der/Die Analytiker/in muss im Verzeichnis mit einem * gekennzeichnet sein.

7.2.3 Lehranalyse Einzelbestimmungen

7.2.3.1 Eine Stunde persönliche Lehranalyse dauert 50 Minuten.

7.2.3.2 Analyse erfolgt in der persönlichen Gegenwart beider Seiten. Analysestunden übers Telefon oder über elektronische Medien wie E-Mail, (Skype, Chat, etc.), können unter aussergewöhnlichen Umständen und für eine begrenzte Anzahl Stunden angerechnet werden.

7.2.3.3 Es wird kontinuierliche persönliche Lehranalyse vom Zeitpunkt der Aufnahme

ins Weiterbildungsprogramm bis zur Diplomierung verlangt, auch wenn dabei die Mindestanforderungen überstiegen werden sollten. Die Aufnahmekommission kann von Kandidat/innen über die Mindestanforderungen hinaus zusätzliche Analysestunden verlangen. Interviews können jederzeit während der Weiterbildung angefordert werden. Es sollten nicht mehr als 2 Jahre ohne ein Treffen mit einem Mitglied der AK verstreichen.

7.2.3.4 Analytiker/innen bestätigen die gemachten Lehranalysestunden, aber geben im Falle gegenwärtiger oder früherer Analysen mit Kandidat/innen keine Bewertung ab. (Ausnahmen Fallkolloquium siehe § 8.3.10.2)

Kandidat/innen überreichen ihren Lehranalytiker/innen das Bestätigungsformular (zu beziehen beim Studiensekretariat). Die Analytiker/innen senden dieses Formular ans Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist für das Propädeutische Examen (1.Teil) und später wieder bis zur Anmeldefrist für das Diplomexamen (2.Teil).

7.2.3.5 Analysen bei einer/m Analytiker/in müssen in jedem Fall mindestens 20 Std. dauern, um angerechnet werden zu können.

7.2.3.6 Kandidat/innen wird empfohlen, Analyse mit Analytikern beiderlei Geschlechts zu machen. Lehranalyse kann nicht mit zwei Analytiker/innen gleichzeitig gemacht werden.

7.2.3.7 Ausnahme bei Ausdruckstherapeut/innen: Kandidat/innen können sich insofern auf parallele Lehranalysen einlassen, als sie die reguläre Lehranalyse durch Ausdruckstherapie, d.h. Körper/Bewegung, Märcheninszenierung, Psychodrama, Sandspiel, Malen, Selbsterfahrung und dergleichen ergänzen. In diesem Fall gilt:

1. Analytiker/innen, die Ausdruckstherapie durchführen, sind aus der Liste der dafür speziell qualifizierten Analytiker/innen gewählt worden (und haben einen *, der sie/er berechtigt für das CH-Programm Analysen durchzuführen).
2. Kandidat/innen informieren sowohl ihre regulären Lehranalytiker/innen als auch den Ausdruckstherapeuten/die Ausdruckstherapeutin.
3. Mindestens 20 Std. und höchstens 30 Std. Ausdruckstherapie werden an die verlangte Zahl von Analysestunden angerechnet. Die angerechneten Stunden müssen jeweils mit einem/einer Analytiker/in und in *einer* Form von Ausdruckstherapie gemacht worden sein.
4. Eine Einzelstunde in Ausdruckstherapie entspricht einer Stunde Lehranalyse. Bei Gruppensitzungen in Ausdruckstherapie entspricht eine Sitzung von 90 Min Dauer 1 h Lehranalyse.
5. Ausdruckstherapie, die im Rahmen des Semesterprogramms von ISAP (als Seminar oder Workshop) gemacht worden ist, kann als Kursbesuch, aber nicht an die Lehranalyse angerechnet werden.
6. Ausdruckstherapie dient der Weiterbildung im Allgemeinen und ermächtigt die Kandidat/innen nicht, sich als Spezialist/innen auf dem entsprechenden Gebiet auszugeben.

7.2.4 Vertraulichkeit

- 7.2.4.1 Lehranalyse untersteht, wie jede andere analytische Tätigkeit, dem Prinzip der Vertraulichkeit. Das bedeutet vor allem, dass persönliche Lehranalytiker/innen bei ihren Kandidat/innen nicht in bewertender Funktion tätig sein dürfen. Ebenso können gegenwärtige oder frühere Lehranalytiker/innen nicht als Supervisor/innen, Prüfer/innen, Leser/innen von Symbolarbeiten, Thesisberater/innen oder -leser/innen fungieren. Ausnahmen: Fallkolloquien § 8.3.10.2
- 7.2.4.2 Lehranalytiker/innen, die eine Lehranalyse im Rahmen der ISAP Weiterbildung durchführen, sind, wie in jeder anderen Analyse, an die Schweigepflicht gebunden.

7.3 Kursbesuch (Theorie)

7.3.1 Zweck

Vorlesungen und Seminare vermitteln den Kandidat/innen das nötige theoretische Wissen in der Analytischen Psychologie nach C.G. Jung, das die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Forschung innerhalb der Analytischen Psychologie integriert. Die Kurse machen sie mit anderen Themen bekannt, die einen Bezug zur Analytischen Psychologie haben, sodass Entstehung und Verlauf von Störungen und Krisen sowie von Veränderungen und Entwicklungen verstanden werden können.

7.3.2 CH- Kurse

CH-Kandidat/innen müssen im Laufe ihres Studiums 500 h Theorie nachweisen. Davon sind 100 Std. obligatorisch bei ISAP (CH-Kurse) und der ASP (generische Kurse) zu besuchen (Die ISAP-Kurse sind im Semesterprogramm und im Testatheft mit CH-Kurse bezeichnet)

Obligatorisch sind folgende von ISAP angebotenen CH- Kurse

- a) Grundlegende Kenntnisse über andere psychotherapeutische Methoden (CH-Kurs Nr. 1)
- b) Grundlegende Kenntnisse über die Besonderheiten der Psychotherapie mit verschiedenen Altersgruppen (CH-Kurs Nr. 2)
- c) Auseinandersetzung mit gesellschaftspolitischen und ethischen Fragen in der Psychotherapie (CH-Kurs Nr. 3)
- d) Auseinandersetzung mit der Wirksamkeit, den Möglichkeiten und Grenzen der Methode und Erkenntnisse der Psychotherapieforschung sowie Implikationen in der Praxis (CH-Kurs Nr. 4)
- e) Kenntnis von verschiedenen demografischen, sozioökonomischen und kulturellen Kontexten in der Psychotherapie (Erfolgreiches Bestehen der *Ethnologie und Psychologie*-Prüfung)

Obligatorisch sind ebenfalls die von der ASP angebotenen Kurse, die von der ASP separat bestätigt werden ([psychotherapiecharta.ch/downloads/generische Psychotherapietheorie](http://psychotherapiecharta.ch/downloads/generische-Psychotherapietheorie)).

- f) Grundlegende Kenntnisse über das Rechts-, Sozial- und Gesundheitswesen und seine Institutionen
- g) Auseinandersetzung mit der Berufsethik und Berufspflichten

Die Rechnung für diese beiden ASP-Kurse kann vom Studierenden zur Rückvergütung der ISAP-Buchhaltung zugeschickt werden.

7.3.3 Lernziele und Lerninhalte

Die Theorie der Analytischen Psychologie ist in 12 Fächer aufgeteilt.

01 Grundlagen der Analytischen Psychologie

Lernziele: Grundlagen und -konzepte der Analytischen Psychologie und ihre Relevanz für den analytischen Prozess verstehen und anwenden können.

Lerninhalte: Struktur der Psyche. Definition und Funktion von persönlichem und kollektivem Bewussten und Unbewussten. Klärung der Begriffe: Archetypen, Komplexe (persönlich und kulturell), Ich, Schatten, Anima, Animus, Persona, Selbst, Ich-Selbst-Achse, transzendente Funktion, Individuation. Symbol- und Methodenverständnis: Assoziationsexperiment, Amplifikation, aktive Imagination, kreatives Gestalten unbewusster Inhalte. Kenntnis neurowissenschaftlicher Forschung in Bezug auf die Grundlagen der Analytischen Psychologie. Kenntnis der jungschen Typologie. Verstehen der Gegensatzstruktur und Selbstregulation der Psyche in ihrer prospektiven, sinnorientierten Funktion und den regressiven und progressiven Kräften der Libido.

02 Psychologische Traumdeutung

Lernziele: Verstehen von Träumen in ihrer Bedeutung für die Individuation und ihrer Funktion als Sprache des Unbewussten. Umgang mit Träumen in der Praxis.

Lerninhalte: Geschichtlicher Überblick der Traumdeutung von der Antike bis zur Gegenwart, Funktion der Träume, Neurologie und Neurowissenschaft einschliesslich moderner Traumforschung, Traumdeutung. Das Konzept von S. Freud, Unterschiede zwischen Freud und Jung, Traumstruktur/Dramaturgie mit Exposition, Verwicklung, Kulmination und Lysis. Bedeutung der Symbole und der Komplexe im Traum, Bedeutung der Kompensation. Objekt- und Subjektstufe, Kausalität und Finalität, Amplifikation und Assoziation. Selbstregulierung der Psyche im Traum. Beitrag des Traumes zum Verständnis von Konflikten.

Umgang des Traumes in der Psychotherapie. Widerstand als möglicher Schutz des Ich. Ich-Stärkung durch die Arbeit mit Traumen. Traumteile. Bedeutung des Traum-Ichs. Traumlosigkeit versus Überflutung durch Träume. Albträume, Todesträume, Initialträume, Archetypische Träume. Übertragungs- und Gegenübertragungsträume. Komplexkonstellationen in Träumen. Methode zur Arbeit mit Träumen wie Malen, Imaginieren, Rollenspiele, Körperarbeit. Traumdeutung als dialektischer Prozess.

03 Märchen und Mythen

Lernziele: Märchen und Mythen als Hinweise auf die grundlegende Struktur des kollektiven Unbewussten verstehen und in der therapeutischen Arbeit anwenden lernen

Lerninhalte: Entstehung, Verbreitung und Struktur der Mythen und Märchen. Unterscheidung der verschiedenen Gattungen Märchen, Mythen, Sagen und Legenden. Verbindung zwischen individueller und kollektiver Psychologie und archetypischer Grundlage. Märchen als einfachste und präziseste Darstellung der Archetypen und ihrer gegenseitigen Beziehungen.

Übertragung der bildhaften Symbolsprache und der archetypischen Vorgänge auf reale menschliche Situationen und Reifungsstufen von Individuen. Einbezug von Ressourcen, Potentialen und Lösungswegen mit ihren Gefahren im Märchen hinsichtlich des inneren und äusseren Lebens im Sinne der Individuation. Themen im Märchen u.a.: das abgelehnte, verlassene oder begabte Kind, Eltern, Umgang mit Macht, Ohnmacht, Angst, Verrat unter Einbezug der verschiedenen Märchenfiguren.

04 Psychologisches Verständnis von Bildern

Lernziele: Erfassen der therapeutischen Funktion des bildnerischen Ausdrucks und der symbolischen Bedeutung von Bildern

Lerninhalte: Symbolik formaler Gestaltungsaspekte: Malmedium, Farben, Zahlen, Proportion, Perspektive, Format, Raum, und Symbolik der abstrakten und konkreten Bildinhalte. Bedeutung der Bildserie und der Entwicklung einzelner Motive. Objektstufes und subjektstufes Deuten. Finale Betrachtung der Bilder als Ausdruck der autonomen schöpferischen

schen Psyche.

05 Ethnologie und Psychologie

Lernziele: Verständnis für die Bedeutung der Ethnologie als der Wissenschaft des Anderen und Fremden im Rahmen unserer Theorie und psychotherapeutischen Praxis.

Lerninhalte: Vergleichende Ethnologie. Kulturelle Komplexe. Auseinandersetzung mit anderen, fremden Kulturen, ihren Werten, Verhaltensweisen, Ritualen, Glaubensvorstellungen etc. Verständnis für ihre symbolische Bedeutung im Hinblick auf die Amplifikation von Bildern und Motiven in Träumen des persönlichen und kollektiven Unbewussten.

06 Religion und Psychologie

Lernziele: Psychologische und kulturelle Bedeutung der Religion und religiöse Funktion des Unbewussten aus psychologischer Sicht verstehen lernen

Lerninhalte: Vergleichende Religionsgeschichte, einschließlich von Grundkenntnissen der wichtigsten Religionen: Hinduismus, Buddhismus, Judentum, Christentum, Islam, Shinto. Einfluss des religiösen Hintergrundes auf das bewusste und unbewusste Erleben, verschiedene Gottesbilder, Schöpfungsmythen, Erlösungsvorstellungen, Gut und Böse aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen Religionen, Suche nach Sinn. Religiöse Rituale bei allen Initiationen: Geburt, Pubertät, Heirat, Tod etc.

07 Komplextheorie und Assoziationsexperiment

Lernziele: Assoziationen als Brücke zu den Komplexen erkennen

Lerninhalte: Historische Herleitung und Stellung der analytischen Psychologie innerhalb der Allgemeinen Psychologie aufgrund der Komplextheorie. Komplex als Strukturelemente und als dissoziierte Teile der Persönlichkeit. Biologische Grundlagen der Komplextheorie unter Einbezug neuer Ergebnisse aus der Hirnforschung. Zusammenhang mit der Archetypentheorie. Wissenschaftstheoretische Bedeutung des Assoziationsexperimentes. Selbsterfahrung. Anwendung des Assoziationsexperimentes auf die eigene Person

Prüfungsseminar: Assoziationsexperiment

Lernziele: Erstellen einer Komplexdiagnose innerhalb eines Fallberichtes

Lerninhalte: Praktische Übung. Auswertung von klinischem Material. Komplexdynamik und Komplexdiagnose. Erstellen des konstellierte Komplexnetzes. Hypothese durch Nachbefragung evaluieren.

08 Entwicklungspsychologie

Lernziele: Verschiedene Perspektiven auf den lebenslangen psychischen Entwicklungsprozess in der therapeutischen Arbeit anwenden lernen.

Lerninhalte: Vermittlung von verschiedenen Ansätzen wie in der jungianischen, der psychoanalytischen und der postkleinianischen Entwicklungspsychologie, bezüglich einer gesunden und einer Fehlentwicklung im Kindes- und im Erwachsenenalter. Krisen und Aufgaben in verschiedenen Lebensphasen (Kleinkindalter, Schulalter, Pubertät, Erwachsenenalter und höheres Lebensalter). Bindungstheorie, Säuglings- und Kleinkindforschung. Umgang mit Entwicklungsstörungen.

09 Vergleich psychodynamischer Konzepte

Lernziele: Vermittlung, Unterscheidung und Anwendung von psychodynamischen Konzepten der verschiedenen psychoanalytischen Richtungen

Lerninhalte: Jungische Psychoanalyse, Postjungische Ansätze, Freudsche Psychoanalyse, Ich-Psychologie, Selbstpsychologie, Kleinianische und postkleinianische Psychoanalyse, Bindungstheorie, Objektbeziehungstheorie, Relationale Psychoanalyse, Intersubjektivität in der Analytischen Psychologie

10 Psychopathologie und Psychiatrie

Lernziele: Umgang mit Notfallsituationen, Krisensituationen, Diagnostische Verfahren kennen und anwenden lernen und therapeutische Anwendungen, Grundkenntnisse von Psychopharmaka

Lerninhalte: Anamnesestellen (biopsychosoziospirituell), jungianische Diagnose, incl. Komplexdiagnose, psychodynamische Diagnose, operationalisierte Diagnose (OPD), psy-

chiatrische Diagnose- Manuale (ICD-10, DSM-V). Behandlungsstrategien je nach Störungsbild. Beschreibung Ich-Struktur. Psychotherapie und jungianische Analyse, Differentialdiagnose. Multimorbidität. Hirnforschung und jungianischer Ansatz.

11 Der Individuationsprozess und seine Symbole

Lernziele: Jungs Konzept der Individuation als Prinzip psychologischer Entwicklung und als Perspektive therapeutischen Handelns verstehen.

Lerninhalte: Individuation als Differenzierungs- und Ganzwerdungsgeschehen. Integration unbewusster, abgespaltener und projizierter Persönlichkeitsaspekte. Erste und zweite Lebenshälfte mit ihren unterschiedlichen Herausforderungen sowie das Thema der Lebensmitte. Generell Lebensübergänge im Verlauf des Lebens: Kindheit und Jugend, Erwachsenenalter, Alter und in Form einschneidender Lebensereignisse: Heirat, Elternschaft, Trennung, berufliche Veränderungen, Krankheit. Gestaltungen des Individuationsprozesses: Persona, Schatten, Anima, Animus, Selbst. Die therapeutisch relevante Frage nach dem Sinn. Trauerprozesse als Wandlungsvorgänge. Herausbildung der Persönlichkeit in ihrem ursprünglichen Selbstsein, in Ablösung von Elternkomplexen und kollektiver Fremdbestimmtheit. Bewusstwerdung einer gegengeschlechtlichen seelischen Wirklichkeit im Hinblick auf eine differenziertere Beziehungsfähigkeit und eine schöpferischere Haltung zum Leben.

12 Praktischer Fall

Lernziel: Psychotherapeutisches Arbeiten erlernen.

Lerninhalte: Indikation zur Psychotherapie, ihre Ziele, Möglichkeiten und Grenzen. Erstinterview, Anamnese, therapeutische Fragen wie Prozedere, Behandlungsstrategien, wie Imaginations-Traumtechniken. Ressourcenorientierung, Schutzmechanismen, Krisenintervention, Therapie oder Analyse. Die therapeutische Beziehung. Psychodynamische Aspekte. Übertragung und Gegenübertragung. Symptome und Komplexe und deren Bedeutung, Die symbolische Dimension von Träumen und Phantasien. Ethische Fragen in der Therapie.

Störungsspezifische Therapieansätze: Persönlichkeitsstörungen, Angst- und Zwangsstörungen, Depressionen, Suizidalität, Belastungs- und Anpassungsstörungen, Trauma, Substanzabhängigkeit, Sucht, Essstörungen, sexuelle Störungen, Psychosen. Psychohygiene und Burn-out-Prophylaxe. Kriseninterventionen

Arbeit mit Secondos und Migranten: Berücksichtigung spezifischer soziokultureller und multikultureller Faktoren. Kenntnisse und Auseinandersetzung mit den Besonderheiten der Therapie mit älteren Menschen.

7.3.4 Testatheft

7.3.4.1 Der Kursbesuch wird durch die Dozent/innen im Testatheft registriert und attestiert, aber nicht benotet. Kandidat/innen sind dafür verantwortlich, das Testatheft nachzuführen und Kopien davon gemäss untenstehenden Fristen einzureichen.

7.3.4.2 Die CH- Kurse von ISAP werden auf den letzten Seiten des Testatheftes eingetragen. Die Bestätigung der generischen Kurse der ASP werden dem Testatheft beigelegt (siehe 7.3.2).

7.3.5 Kursbesuch Einzelbestimmungen

7.3.5.1 Vorlesungen und Seminare sind auf der Basis von Doppelstunden strukturiert. Eine Doppelstunde besteht aus zwei Unterrichtsperioden von je 45 Minuten Dauer und wird durch eine Pause unterteilt. Jede besuchte Doppelstunde wird an die benötigte Gesamtzahl Theoriestunden angerechnet.

7.3.5.2 Einschreibung für Seminare ist obligatorisch und findet zeitgleich mit der Einschreibung für jedes Semester statt. Vorlesungen können ohne Einschreibung

besucht werden.

- 7.3.5.3 Die Kandidat/innen sind in der Wahl der Veranstaltungen frei, mit Ausnahme der beiden obligatorischen Seminare *Assoziationsexperiment* (siehe §8.3.12) und dem Orientierungstreffen mit der Studienleitung, das zu Beginn des Diplomeiles und der Fallarbeit besucht werden muss (§8.3.1).
- 7.3.5.4 Von den Kandidat/innen wird erwartet, dass sie an allen Seminaren teilnehmen, für die sie eine Zusage erhalten haben. Abwesenheit ist erlaubt, wenn das Front Office bis eine Woche vor Beginn des entsprechenden Seminars benachrichtigt worden ist; nach Beginn des Seminars muss der/die SeminarleiterIn direkt benachrichtigt werden.
- 7.3.5.5 Die Kandidat/innen werden auf die im Front Office erhältliche *Leseliste* verwiesen, die der Vorbereitung der Prüfungen und allgemein dem Studium dient.
- 7.3.5.6 Die Kandidat/innen haben die Gelegenheit, regelmässig die Lehrveranstaltungen und Dozent/innen zu bewerten.

7.4 **Praktikum**

7.4.1 **Zweck, Dauer**

- 7.4.1.1 Das Erfordernis eines Vollzeitpraktikums vermittelt den Kandidat/innen einen länger dauernden Kontakt mit Patient/innen, die unter einem breiten Spektrum von psychischen Krankheiten leiden.
- 7.4.1.2 Praktika werden in der Regel in psychiatrischen oder psychosomatischen Institutionen gemacht, in stationären und/oder ambulanten Einrichtungen und unter Supervision vor Ort beim Supervisor/bei der Supervisor/in der Gastgeberinstitution.
- 7.4.1.3 CH-KandidatInnen absolvieren mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung.

Mindestens 1 Jahr muss in einer Einrichtung der ambulanten (z.B. delegierte Psychotherapie) oder stationären psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung stattfinden.

Ein Praktikumsjahr kann in der Beratung und Begleitung von Klient/innen und Klienten mit verschiedensten psychosozialen Belastungen getätigt werden, bei der der Studierende als Psycholog/in angestellt ist d.h. in einer Beratungsstelle für Jugendliche, Familie, Ehe, Sucht- bzw. Alkoholprobleme usw.
- 7.4.1.4 Ein Jahr des Praktikums kann vor dem Propädeutikum absolviert werden. CH-Kandidat/innen können die von ISAP verlangte Supervision, Fallkolloquien und Klientenarbeit aber erst nach dem Propädeutikum anrechnen lassen.
- 7.4.1.5 Auslandpraktika können im Einzelfall angerechnet werden, wenn sie inhaltlich und qualitativ dem Standard von ISAPs Ausbildung entsprechen. Dazu muss ein Gesuch an die Studienkommission gerichtet werden.

7.4.2 **Praktikum Einzelbestimmungen**

- 7.4.2.1 Kandidat/innen geben dem Studiensekretariat schriftlich den Namen der Klinik oder einer anderen Institution an, wo das Praktikum durchgeführt wird, sowie eine Adresse des Supervisors/ der Supervisor/in vor Ort und eine Liste der geplanten Aktivitäten, die sie als Praktikant/innen ausführen werden.

(Eine Liste der Kliniken ist im Studiensekretariat erhältlich.) Ausserdem bestätigen sie mit ihrer Unterschrift, dass sie die Fragen, die sie im Praktikumsbericht beantworten sollen, erhalten haben. Diese Fragenliste ist bei ISAPs-Dokumenten zu beziehen.

- 7.4.2.2 Nach Beendigung jedes Praktikumsteils verlangen die Kandidat/innen von ihren Supervisor/innen vor Ort eine schriftliche Beurteilung und eine Bestätigung über die Dauer des Praktikums. Die Kandidat/innen sind dafür besorgt, dass die Supervisor/innen vor Ort ihre Beurteilungen an das Studiensekretariat schicken.
- 7.4.2.3 Am Ende jedes Praktikumsteils verfasst der/die Kandidat/in einen Erfahrungsbericht, der sich kritisch mit dem Praktikumsfragen auseinandersetzt und schickt ihn dem Studiensekretariat.
- 7.4.2.4 Ein ISAP-Supervisionsanalytiker/in (LA/SA) kann für die Dauer des Praktikums beratend zur Seite stehen (Empfehlung).

7.5 Studienurlaub

Ein Studienurlaub („Leave of Absence“, LOA) ist normalerweise dafür gedacht, ein Praktikum zu machen oder aus anderen einleuchtenden Gründen die Weiterbildung zu unterbrechen. Für einen Studienurlaub reichen die Kandidat/innen das entsprechende Formular ein und bezahlen die Urlaubsgebühr bis zum Semesteranmeldetermin.

7.5.1 Anzahl Studienurlaube

CH-Kandidat/innen dürfen sechs Urlaubssemester nehmen (siehe auch §7.5.2.3).

7.5.2 Studienurlaub Einzelbestimmungen

- 7.5.2.1 Persönliche Lehranalyse, die während des Studienurlaubs weitergeführt wird, wird an die Weiterbildungsanforderungen angerechnet; ebenso supervidierte Arbeit mit Fällen, Einzelsupervision und Fallkolloquien.
- 7.5.2.2 Studierende mit Studienurlaub dürfen die Bibliothek von ISAP weiterhin benutzen.
- 7.5.2.3 Mit Ausnahme eines Studienurlaubs von einem Semester, der wegen eines Praktikums genommen wird, zählen Studienurlaubssemester nicht für die für die Diplomierung erforderliche Anzahl Semester (Insgesamt müssen CH-Studierende 8 Semester eingeschrieben sein siehe §7.1.1)
- 7.5.2.4 Reguläre Seminare sind für Kandidat/innen mit Studienurlaub nicht zugänglich. Kandidat/innen mit Studienurlaub können aber Vorlesungen und Offene Seminare zum öffentlichen Eintrittstarif besuchen.
- 7.5.2.5 Studienurlaub über die erlaubte Anzahl Semester hinaus braucht die Zustimmung der Auswahlkommission. Entsprechende Gesuche müssen der Auswahlkommission in schriftlicher Form spätestens einen Monat vor dem Semesteranmeldetermin unterbreitet werden.
- 7.5.2.6 Prüfungen können nichtwährend eines Studienurlaubs abgelegt werden.

8 AUFBAU WEITERBILDUNG

8.1 Allgemein

Für alle Kandidat/innen umfasst die Weiterbildung zwei Stufen: Das Propädeutikum und der Diplomteil.

Propädeutikum
(Ausbildungs-
kandidat/in)

Der erste Teil dient dazu, die Kandidat/innen mit dem theoretischen Wissen vertraut zu machen, das ihrer späteren Tätigkeit mit Analysand/innen als Basis dient. Bis zum Ende des Propädeutischen Exams müssen mindestens 3 Semester als Weiterbildungskandidat/In absolviert worden sein.

Diplomteil
(Diplomkandi-
dat/in)

Der zweite Teil beginnt mit der Beendigung des Propädeutischen Exams und der Promotion zum Diplomkandidaten/zur Diplomkandidat/in. Diplomkandidat/innen sind ermächtigt, unter der Supervision von ISAP-Supervisor/innen mit der Arbeit mit Analysand/innen/Klient/innen zu beginnen. Ebenso nehmen sie an Seminaren und Fallkolloquien (=Gruppensupervision) teil, welche Diplomkandidat/innen vorbehalten sind.

8.2 Anforderungen Propädeutikum

8.2.1 Symbolarbeit

Ziel: Das Ziel der schriftlichen Symbolarbeit ist die Wissenskompetenz und theoretische Kompetenz des Studierenden in einem Kerngebiet der Analytischen Psychologie nach C.G. Jung zu fördern. Die Symbolarbeit soll zeigen, dass die Studierenden ein symbolisches Verständnis entwickelt haben und dass sie ein Symbol persönlich aneignen und theoretisch verarbeiten können. Zu den Anforderungen gehört das Verfassen einer Symbolarbeit von ca. 20 Seiten Länge. Kandidat/innen wählen ihr Thema in Absprache mit dem Leser/der Leserin, der/die aus der *Prüferliste* ausgewählt worden ist (siehe auch Dokument: *Richtlinien zur Symbolarbeit*).

Kandidat/innen senden ihre Arbeit zur Beurteilung an ihren Leser/ihre Leserin, zusammen mit einem entsprechenden Beurteilungsblatt (im Front Office erhältlich). Die Arbeit wird schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Arbeit muss als Bedingung für die Anmeldung zum Propädeutischen Examen (1. Teil) angenommen worden sein. Die Kandidat/innen lassen dem Studiensekretariat bis zum Examensanmeldetermin eine Kopie ihrer angenommenen Arbeit zukommen. Auf den gleichen Zeitpunkt senden die Leser/innen ihre Beurteilungen ein.

8.2.2 Das Propädeutische Examen

Die Kandidat/innen legen sieben Propädeutische Prüfungen ab (Prüfungsfächer im Appendix). Diese können innerhalb einer Examensperiode abgelegt oder in zwei Teile unterteilt werden, wie der Kandidat/die Kandidat/in dies wünscht. Für alle Prüfungen sind die Gebühren bei der Prüfungsanmeldung zu bezahlen; wenn sie in zwei Teilen abgelegt werden, sind die Gebühren für alle Prüfungen bei der Anmeldung zum ersten Teil zu bezahlen.

8.2.3 Promotionsinterview

Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission finden kurz vor oder während dem Propädeutischen Examen statt. Die Kandidat/innen vereinbaren selber die Gesprächstermine mit den Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission. Die Interviews bestehen normalerweise in einer einstündigen Sitzung mit jedem einzelnen Mitglied. Es ist der Einschätzung der Aufnahmekommission überlassen, ob weitere Interviews nötig sind.

Wenn die Aufnahmekommission zum Schluss kommt, dass die persönliche Entwicklung des Kandidaten/der Kandidat/in noch keine analytische Arbeit mit Analysand/innen erlaubt, kann sie die Promotion verschieben oder verweigern. In einem solchen Fall sind die Kandidat/innen eingeladen, die Angelegenheit mit einem Mitglied ihrer Aufnahmekommission zu besprechen. Über die Gründe für die Verschiebung oder Verweigerung der Promotion wird keine schriftliche Korrespondenz geführt.

8.2.4 Promotionsanforderungen

Für CH-Kandidat/innen sind bei der Promotion durch die Aufnahmekommission folgende Kriterien massgeblich:

1. Annahme der Symbolarbeit und erfolgreiches Bestehen aller Propädeutischen Prüfungen;
2. Absolvierung von 125 Std. persönlicher Lehranalyse;
3. Absolvierung von mindestens 3 Weiterbildungssemestern am ISAP;
4. die positive Einschätzung der Kommission hinsichtlich der Entwicklung des Kandidaten/der Kandidat/in für den Beginn der supervidierten Fallarbeit mit Klienten

8.2.5 Arbeitsbewilligung

Kandidat/innen, die planen, in der Schweiz supervidierte Fallarbeit durchzuführen, denen aber die dafür gesetzlich vorgeschriebenen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen fehlen, müssen vor Beginn der Arbeit eine Arbeitsbewilligung einholen. Die Bewilligung ist beschränkt auf den Kanton, in dem sie ausgestellt wurde, und nur im Zusammenhang mit der Weiterbildung am ISAP gültig.

8.3 Anforderungen Diplomteil

8.3.1 Orientierung und Zustimmung zu den *Richtlinien*

Nach der Promotion zum Diplomkandidaten / zur Diplomkandidat/in besuchen die Kandidat/innen ein obligatorisches Orientierungstreffen mit der Studienleitung. Der Termin ist im Semesterprogramm angegeben.

Bei diesem Treffen werden den Kandidat/innen die *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen* ausgehändigt. Die Kandidat/innen sind gehalten, sich mit diesem Dokument vertraut zu machen, das wichtige Informationen enthält wie:

- die Standesregeln für Diplomkandidat/innen
- das Registrierungsverfahren für supervidierte Fälle
- das Prinzip der Vertraulichkeit, das wesentlich zur Fallarbeit, zur individuellen Supervision und zu den Kolloquien gehört.

- Richtlinien für das Verfassen und Einreichen von Fallberichten
- Vorgehensweise bei ethischen Beschwerden und Rekursen im Zusammenhang mit Analysen, die durch Diplomkandidat/innen durchgeführt werden.

Die Kandidat/innen erklären sich bereit, diese *Richtlinien* und insbesondere die Standesregeln einzuhalten, indem sie ein entsprechendes Dokument unterzeichnen und dieses dem Studiensekretariat fristgerecht zukommen lassen.

8.3.2 Fallarbeit allgemein

CH-Kandidat/innen führen Analysen/Therapien mit mindestens 10 behandelten oder in Behandlung stehenden, dokumentierten und supervidierten Klienten durch, gesamthaft mindestens 500 Std. Mindestens 300 Std. davon müssen bis zum ersten Teil des Diplomexamens absolviert werden.

8.3.3 Fallarbeit Einzelbestimmungen

8.3.3.1 Die Fälle müssen mindestens 20 Stunden dauern, damit sie an die erforderliche Gesamtzahl Stunden Fallarbeit angerechnet werden können. Fälle mit weniger als 20 Stunden werden nicht angerechnet, aber dennoch registriert und supervidiert.

- 8.3.3.2
1. Mindestens zwei Fälle müssen lange Fälle sein, d.h.:
 1. die 2 Fälle müssen zusammen 120 Stunden ausmachen;
 2. und keiner darf weniger als 50 Stunden dauern;
 3. jeder der beiden muss mindestens ein Jahr dauern.

8.3.3.3 Den Kandidat/innen wird empfohlen, mit Analysanden/Klienten beiderlei Geschlechts zu arbeiten.

- 8.3.3.4 Es ist den Kandidat/innen erlaubt, mit Kindern und Jugendlichen zu arbeiten, wobei:
1. nicht mehr als 100 Stunden an die erforderliche Gesamtzahl an Stunden Fallarbeit angerechnet werden können.
 2. Alle Fälle müssen durch speziell qualifizierte Analytiker/innen supervidiert werden, die aus dem *Analytikerverzeichnis* auszuwählen sind.

8.3.3.5 Mehr als 10% Skype-Sitzungen mit dem Klienten oder der/m Supervisor/in müssen von dem/r Supervisor/in genehmigt werden.

8.3.4 Die Registrierung von Fällen

Jede durch Diplomkandidat/innen im Rahmen ihrer Weiterbildung durchgeführte Fallarbeit steht unter den Bestimmungen von ISAP. Daher müssen die Kandidat/innen jeden Fall gleich zu Beginn im Studiensekretariat registrieren lassen (siehe Richtlinien zur supervidierten Fallarbeit). Nichtregistrierte Fälle unterstehen nicht der Verantwortung von ISAP, egal wie lange sie dauern, und sind darum weder anrechenbar, noch durch die Haftpflichtversicherung von ISAP gedeckt.

8.3.5 Einzelsupervision und Beurteilung

8.3.5.1 Jeder Fall wird während seiner ganzen Dauer einzeln durch Supervisor/innen von ISAP supervidiert. Für je 4 Stunden Analyse wird eine Sitzung Einzelsup-

revision empfohlen. Eine Sitzung Einzelsupervision dauert 50 Minuten.

8.3.5.2 Gegenwärtige oder frühere Lehranalytiker/innen der Kandidat/innen dürfen nicht als Supervisor/innen fungieren.

8.3.5.3 Alle Supervisor/innen bestätigen schriftlich die Anzahl der Supervisionsstunden und bewerten die unter ihrer Verantwortung stehenden Kandidat/innen und deren Fallarbeit. Die Kandidat/innen besorgen die dafür nötigen Formulare und senden diese an ihre Supervisor/innen.

8.3.6 Einzelsupervision allgemein

CH-Kandidat/innen absolvieren 80 h Einzelsupervision bei mindestens 2 verschiedenen Supervisor/innen. Dieses Erfordernis muss bis zum Beginn des 2. Teils des Diplomexamens erfüllt sein.

8.3.7 Einzelsupervision Einzelbestimmungen

8.3.7.1 Ein/e Hauptsupervisor/in trägt die Verantwortung für jeden einzelnen Fall. Die Kandidat/innen informieren ihre Hauptsupervisor/innen, für welchen Fall/welche Fälle sie die Verantwortung tragen, und teilen ihnen die jeweiligen Fallnummern mit.

8.3.7.2 Supervisor/innen können von den Kandidat/innen jederzeit die Einreichung schriftlicher Fallberichte verlangen.

8.3.7.3 Parallele Einzelsupervision für irgendeinen Fall ist nur mit der Zustimmung des Hauptsupervisors/der Hauptsupervisor/in gestattet.

8.3.8 Fallkolloquien Besuch und Bestätigung

8.3.8.1 Zusätzlich zur Einzelsupervision nehmen Diplomkandidat/innen an mindestens zwei fortlaufenden Fallkolloquien (Supervisionsgruppen) teil. Eine Kolloquiumssitzung dauert 90 Minuten.

8.3.8.2 In der Regel werden Fallkolloquien im Vorlesungsverzeichnis des ISAP aufgeführt und von Supervisor/innen des ISAP durchgeführt. Gegenwärtige und frühere persönliche Analytiker/innen der Kandidat/innen dürfen, mit Einschränkungen, als Kolloquiumsleiter fungieren. Für Einzelheiten siehe §8.3.10.2

8.3.8.3 Der Besuch von Kolloquien wird nicht bewertet, aber von den Kolloquiumsleiter/innen bestätigt. Die Kandidat/innen händigen ihren Kolloquiumsleiter/innen genügend früh die Bestätigungsformulare aus, damit diese dem Studiensekretariat innerhalb der Anmeldefrist für den 2. Teil der Diplomprüfungen vorliegen.

8.3.9 Fallkolloquien allgemein

CH-Studierende besuchen 70 Sitzungen Gruppensupervision bis zum Ende des Diplomexamens.

8.3.10 Fallkolloquien Einzelbestimmungen

8.3.10.1 Während der Teilnahme an einem Fallkolloquium muss jeder Kandidat/jede Kandidat/in mindestens 5 Mal einen eigenen Fall mündlich vorstellen.

- 8.3.10.2 Kandidat/innen dürfen an höchstens 20 Kolloquiumssitzungen teilnehmen, die von früheren oder gegenwärtigen eigenen Analytiker/innen geleitet werden. In solchen Fällen sind mindestens zwei weitere Kolloquien bei zwei verschiedenen Leiter/innen erforderlich, die weder frühere noch gegenwärtige Analytiker/innen der Kandidat/innen sind.

8.3.11 Fallberichte

ISAPZURICH ist verpflichtet, über sämtliche unter seiner Aufsicht durchgeführten Analysen Aufzeichnungen aufzubewahren. Das ist einer der Gründe, warum die Kandidat/innen für jeden supervidierten Fall einen schriftlichen Bericht verfassen müssen. Minimale Anforderungen:

Verlangt werden drei ausführliche Berichte von je 15-20 Seiten Umfang für drei Fälle. Mindestens zwei davon müssen Langzeitfälle beinhalten (§ 8.3.3)

1. Bis zu 10 Kurzberichte von je 2-3 Seiten (und mindestens ½ Seite bis zu 2-3 Seiten für diejenigen über 10 Std.) für jeden der übrigen Fälle, die mindestens 20 Stunden dauern.
2. Für Fälle von weniger als 20 Stunden Dauer wird ein kurzer summarischer Bericht von mindestens einer halben Seite verlangt.
3. Für die Information über das Verfassen und Einreichen von Fallberichten siehe die *Richtlinien zur supervidierten Arbeit mit Fällen*.

Die Kandidat/innen holen das Einverständnis ihrer Supervisor/innen für alle ihre Fallberichte ein, bevor sie diese wie folgt einreichen:

4. Für die Prüfung über den „individuellen Fall“ stellen die Kandidat/innen ihrer/m Hauptprüfer/in 2 lange Berichte über zwei Langzeitfälle zu. Abgabetermin: 1 Monat vor Beginn des 1.Teils der Diplomprüfungen.
5. Der Hauptprüfer/die Hauptprüferin wählt einen Fallbericht aus und informiert den Kandidaten/die Kandidat/in. Diese/r schickt sofort zwei Fotokopien des gewählten Fallberichtes an die 2 anderen Prüfer/innen.
6. Für die Schlussbeurteilung stellen die Kandidat/innen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien ihrer Berichte über alle Fälle zu. Abgabefrist: Anmelde-termin für den 2.Teil des Diplomexamens.

8.3.12 Assoziationsexperiment

Ziel: Das Ziel der schriftlichen Arbeit über das Assoziationsprotokoll ist die Anwendung der Komplexlehre auf die klinischen Fälle zu fördern sowie die Wissens- und Handlungskompetenz zu erweitern. Mit der Komplexlehre werden spezielle Beziehungsmuster eines Klienten oder einer Klientin erfasst und diagnostisch in einen Rahmen gestellt.

Die Erfüllung aller Anforderungen bezüglich des Assoziationsexperiments ist eine Voraussetzung für die Anmeldung zum 1.Teil der Diplomprüfungen:

- 8.3.12.1 Der Besuch des Einführungsseminars ins Assoziationsexperiment ist obligatorisch und Voraussetzung für die Teilnahme am verlangten Vorstellungsseminar eines Assoziationsexperiments. Dieses Vorstellungsseminar wird zwischen der Promotion zum Diplomkandidaten und der Anmeldung zum 1.Teil des Diplomexamens besucht. Beide Seminare werden mindestens einmal jährlich angeboten, das Vorstellungsseminar wenn möglich jedes Semester.

- 8.3.12.2 Nach dem Einführungsseminar führen die Kandidat/innen ein eigenes Assoziationsexperiment durch. Dies muss in einem professionellen Setting geschehen und wenn immer möglich mit einem eigenen Analysanden/einer eigenen Analysandin.
- 8.3.12.3 Im Rahmen des Vorstellungsseminars reichen die Kandidat/innen der/m Seminarleiter die schriftliche Arbeit, zusammen mit dem Bewertungsformular, ein. Der/die Seminarleiter/in sendet danach seine/ihre Bewertung ans Studiensekretariat.
- 8.3.12.4 Die Kandidat/innen sind dafür verantwortlich, sich in Absprache mit den Seminarleiter/innen über die entsprechenden Anforderungen (siehe auch Dokument: Anforderungen Assoziationsexperiment) zu informieren.

8.3.13 Letzte Interviews und erster Bericht der/s Supervisors/in

- 8.3.13.1 Wenn die Kandidat/innen 250 Stunden supervidierter Fallarbeit absolviert haben, melden sie dies dem Studiensekretariat, um grünes Licht für die Vereinbarung der letzten regulären Interviews mit den Mitgliedern ihrer Aufnahmekommission zu erhalten.
- Zur gleichen Zeit erhalten die Kandidat/innen Formulare für die 1. Supervisor/innenberichte. Sie senden diese Formulare jedem ihrer Supervisor/innen. Das weitere Vorgehen ist in einem separaten Dokument aufgeführt, das dem Kandidaten/der Kandidat/in bei der Promotion zum Diplomkandidat/innen-Status ausgehändigt wird.
- 8.3.13.2 Die letzten regulären Interviews beinhalten normalerweise ein Gespräch mit jedem Mitglied der Aufnahmekommission, das zuvor den Supervisor/innenbericht erhalten hat. Es geht dabei um die Überprüfung der Frage, ob der/die Kandidat/in bereit ist, selbständig als Jungsche/r Analytiker/in und Psychotherapeut/in zu arbeiten. Die Zustimmung der Aufnahmekommission ist eine Vorbedingung für die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens.
- 8.3.13.3 Findet die Aufnahmekommission, dass ein Kandidat/eine Kandidat/in noch nicht bereit ist für die analytisch-psychotherapeutische Tätigkeit, kann sie die Zulassung zum 1. Teil des Diplomexamens verschieben. Sollten ernsthaftere Zweifel bestehen, kann sie von Kandidat/innen nach gründlicher Prüfung den Rücktritt vom Weiterbildungsprogramm verlangen.

8.3.14 Schlussbericht der Supervisor/innen

Die Kandidat/innen händigen allen ihren Supervisor/innen Formulare für den 2. *Supervisor/innenbericht* aus. Der Bericht muss bis zu Beginn des 2. Teils des Diplomexamens dem Studiensekretariat zugestellt werden.

8.3.15 Diplomexamen

- 8.3.15.1 Diplomkandidat/innen absolvieren sechs Diplomprüfungen, die über zwei Examensperioden verteilt sind (siehe Prüfungsfächer im Anhang). Die Gebühren für sämtliche Prüfungen müssen bei der Anmeldung zum ersten Teil entrichtet werden.
- 8.3.15.2 Die Anmeldung zum 1. Teil des Diplomexamens kann nur mit der Zustimmung der Aufnahmekommission, entsprechend dem Ergebnis der letzten Interviews, erfolgen. Sollte die Aufnahmekommission Zweifel bezüglich der Eignung des Kandidaten/der Kandidat/in für die Weiterbildung haben, kann sie von ihrem

Recht Gebrauch machen, den Lehranalytiker/die Lehranalytiker/in zu kontaktieren.

8.3.16 Abschliessende Beurteilung der Fallarbeit

Für die abschliessende Beurteilung reichen die Kandidat/innen dem Studiensekretariat 2 Fotokopien von allen Fallberichten ein. Die Kopien der Fallberichte müssen bis zur Anmeldefrist zum 2. Teil des Diplomexamens eingereicht und durch einen Fallberichtleser/eine Fallberichtleserin schriftlich bis zum Schluss des Diplomexamens, bzw. als Voraussetzung zur Diplomierung, angenommen werden.

Das Studiensekretariat bestimmt eine/n Fallberichtleser/in, der/die ISAP-Supervisor/in ist. Diese können das Neuschreiben oder Korrigieren von Fallberichten verlangen oder diese zurückweisen. Die Leser/innen treffen sich mit den einzelnen Kandidat/innen zu einem Gespräch über die Fallberichte von einer Stunde Dauer. Diese Sitzung ist unentgeltlich.

8.3.17 Prüfungen: Allgemeine Regeln

- 8.3.17.1 Die Prüfungen für das Propädeutikum und für das Diplom finden zweimal jährlich statt, im April/Mai und im November/Dezember. Die genauen Daten etc. betreffend Prüfungen sind im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht.
- 8.3.17.2 Weiterbildungskandidat/innen können entweder alle Proädeuticum-Prüfungen in einer Examenperiode ablegen oder sie auf zwei Perioden verteilen. Normalerweise darf nicht mehr als ein Jahr zwischen beiden Prüfungsteilen liegen.
- 8.3.17.3 Diplomkandidat/innen legen die Diplomprüfungen in zwei Teilen ab.
- 8.3.17.4 Zwischen dem Abschluss des Propädeutikums und dem Abschluss des Diplomexamens sollten in der Regel nicht mehr als 5 Jahre liegen.

8.3.18 Anmeldung, Verschiebung, Rückzug

- 8.3.18.1 Die Anmeldung zu Prüfungen erfordert das Ausfüllen eines Anmeldeformulars, das zusammen mit allen verlangten schriftlichen Arbeiten dem Studiensekretariat eingereicht wird. Gleichzeitig wird die Prüfungsgebühr bezahlt. Verspätete Anmeldungen nach Anmeldeschluss können nicht mehr berücksichtigt werden. (Liste der Prüfungsgebühren unter www.isapzurich.com)
- 8.3.18.2 Einzelne Prüfungen können bei rechtzeitiger Benachrichtigung und nach Bezahlung einer Administrationsgebühr für den entstehenden Mehraufwand auf einen anderen Termin verschoben werden. Die Höhe der Gebühr ist im Vorlesungsverzeichnis angegeben.
- 8.3.18.3 Zieht sich jemand nach dem Anmeldetermin von den Prüfungen zurück, verfallen normalerweise die einbezahlten Examensgebühren. Ist der Rückzug jedoch durch eine Notlage bedingt, berücksichtigt der Quästor/die Quästorin schriftliche Gesuche für teilweise oder vollständige Rückvergütung der Examensgebühren. Im Falle von Krankheit oder Unfall ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich. Rückzahlungen erfolgen unter Abzug einer Administrationsgebühr.

8.3.19 Examen Einzelbestimmungen

- 8.3.19.1 Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt. Die anderen Prüfungen können wahlweise auf den 1. und 2. Teil verteilt werden.

- 8.3.19.2 Die Kandidat/innen können Prüfer/innen frei aus der *Prüferliste* wählen (Ausnahme Fallprüfung, § 8.3.20.3). Es gelten folgende Einschränkungen:
1. Prüfer/innen prüfen jeweils nur ein Fach im Propädeutikum und ein Fach im Diplomexamen.
 2. Die gegenwärtigen oder früheren persönlichen Analytiker/innen der Kandidat/innen dürfen nicht als Prüfer/innen fungieren.
 3. Vor der Anmeldung zu den Prüfungen stellen die Kandidat/innen sicher, dass der/die von ihnen gewählte Prüfer/in in der entsprechenden Examenperiode zur Verfügung steht. Weiter sind sie dafür verantwortlich, die Vorstellungen und Auflagen der Prüfer/innen betreffend der geplanten Prüfung in Erfahrung zu bringen.
 4. Die Kandidat/innen melden dem Studiensekretariat die Namen der Prüfer/innen, die sich zur Verfügung stellen, und holen die Zustimmung des Studiensekretariats ein.
 5. Wenn Prüfer/innen einmal akzeptiert worden sind, dürfen sie nicht durch andere ersetzt werden.
- 8.3.19.3 Wenn Kandidat/innen eine Prüfung nicht bestehen, können sie diese in der nächsten Examenperiode wiederholen.
6. Prüfungswiederholungen müssen regulär angemeldet werden und unterliegen einer besonderen Gebühr (siehe Semester-Gebühren im Vorlesungsverzeichnis).
 7. Wiederholte Prüfungen werden durch die gleichen Prüfer/innen und Beisitzer/innen sowie einen weiteren Beisitzer/eine weitere Beisitzerin abgenommen.
- 8.3.19.4 Die Prüfungen werden wie folgt bewertet: 1/sehr gut; 2/gut; 3/genügend; 4/ungenügend. Es können auch halbe Noten gegeben werden, doch ist jede Note über 3 ungenügend. Die *Fallprüfung* und die *Thesisbesprechung* werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- 8.3.20 Fallprüfung**
- 8.3.20.1 Die Fallprüfung wird im 1. Teil des Diplomexamens abgelegt. Ihr erfolgreiches Bestehen ist eine Bedingung für die Zulassung zum 2. Teil des Diplomexamens.
- 8.3.20.2 Drei Prüfer/innen leiten die Fallprüfung. Es stehen für die Fallprüfung nur Supervisionsanalytiker/innen (SA/LA) der Prüferliste „praktischer Fall“ zur Verfügung. Die Kandidat/innen wählen ihren Hauptprüfer aus der Prüferliste aus; die Examensleitung bestimmt die beiden Mitprüfer.
- 8.3.20.3 Weder gegenwärtige noch frühere persönliche Analytiker/innen noch der Supervisor/die Supervisor/in des zu prüfenden Falls dürfen an der Fallprüfung teilnehmen.
- 8.3.20.4 Mindestens einen Monat vor Beginn der Prüfungsperiode senden die Kandidat/innen ihrem Hauptprüfer/ihrer Hauptprüferin zwei Fallberichte von je 15-20 Seiten, die zwei Langzeitfälle beinhalten.
- 8.3.20.5 Der Hauptprüfer/die Hauptprüferin wählt denjenigen Fallbericht aus, der Gegenstand der Prüfung sein soll, und informiert den/r Kandidaten/in über die getroffene Wahl. Der Kandidat/die Kandidat/in sendet darauf den beiden ande-

ren Prüfer/innen je eine Fotokopie dieses Fallberichts.

8.3.20.6 Die Fallprüfung findet mündlich statt und dauert 90 Minuten, mit einer Pause in der Mitte. Sie wird bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

8.3.20.7 Wird das Examen nicht bestanden und später wiederholt, wird ein neuer Fall mit den gleichen drei Prüfer/innen besprochen, wobei ein 4. Prüfer/eine 4. Prüferin dazukommt.

9 TITEL «EIDG. ANERKANNTE PSYCHOTHERAPEUT/IN»

Der Titel «eidg. anerkannte Psychotherapeut/in» wird verliehen, wenn alle Anforderungen des Weiterbildungsprogramms gemäss Regulativ erfüllt sind, wenn die Aufnahmekommission ihr Einverständnis gegeben hat und wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber ISAP beglichen sind.

Das Einverständnis der Aufnahmekommission stützt sich auf die Empfehlung der Examenskonferenz sowie auf das Urteil der einzelnen Mitglieder der Aufnahmekommission.

ISAP meldet den Namen der Kandidat/innen, die die Anforderungen erfüllt haben, der ASP. Der Titel wird sodann vom BAG und von der ASP am ISAPZÜRICH verliehen und berechtigt, sich eidg. anerkannte/r Psychotherapeut/in zu nennen.

Der Titel eidg. anerkannter Psychotherapeut berechtigt nicht zum Titel Jungschler Analytikers und zur Aufnahme bei ISAP und AGAP.

10 DIPLOM ALS JUNGSCHE/R ANALYTIKER/IN

Nach dem Erwerb des Titels als eidg. anerkannte/r Psychotherapeut/in steht es dem/r Kandidat/in frei, zudem den Titel des jungschen/r Analytikers/in zu erwerben. Mit diesem Titel kann er sich um Aufnahme bei ISAP und AGAP bewerben. Dafür sind neben der Einschreibung folgende Bedingungen notwendig.

10.1 Lehranalyse

Absolvierung weiterer 100 Std. Lehranalyse bei einem LA oder LA/SA. 50 Std. können bei einem GA auf Anfrage bei der Aufnahmekommission angerechnet werden.

10.2 Symbolarbeit

Es muss eine zweite schriftliche Arbeit von ca. 20 Seiten Umfang über symbolisches Material verfasst werden. Die Kandidat/innen wählen ihr Thema in Absprache mit einem Leser/einer Leserin, der/die aus der *Prüferliste* auszuwählen ist.

Die Kandidat/innen schicken ihre Arbeit zusammen mit dem entsprechenden Bewertungsformular (erhältlich im Studiensekretariat) ihren Leser/innen zur Begutachtung zu. Die Arbeit wird mit einem schriftlichen Kommentar begutachtet und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Die Symbolarbeit muss als Voraussetzung für die Anmeldung zum Diplo-

mexamen als jungster Analytiker angenommen sein. Die Kandidat/innen stellen dem Studiensekretariat bis zur Anmeldefrist eine Fotokopie ihrer angenommenen Arbeit zu. Die Leser/innen schicken ihre Bewertung innerhalb derselben Frist ans Studiensekretariat.

10.3 Studienurlaub (LOA)

In analytischen Teil können bis zu zwei Semester Studienurlaub genommen werden. Weitere können bei der Aufnahmekommission beantragt werden.

10.4 Diplomthesis und Thesisbesprechung

Alle Kandidat/innen schreiben eine grössere wissenschaftliche Arbeit, die Gegenstand der *Thesisbesprechung* ist. Diese Arbeit weist die Fähigkeit des Kandidaten/der Kandidat/in zu selbständiger akademischer Arbeit und zur persönlichen Aneignung und Verarbeitung der gemachten Erfahrungen in Bezug auf das Thema nach.

Auf Grund des Textes und der Thesisbesprechung wird die Thesis schriftlich beurteilt und mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

Richtlinien zum Verfassen der Thesis sind im Front Office erhältlich.

10.4.1 Die Kandidat/innen wählen die Thesisberaterperson unter den Lehr- und Supervisionsanalytiker/innen und die beiden Thesisleser/innen unter den Weiterbildungs-, Graduierten-, Lehr- und Supervisionsanalytiker/innen im *Analytikerverzeichnis* aus.

Gegenwärtige oder frühere persönliche Analytiker/innen können weder Thesisberater/innen noch Thesisleser/innen sein.

10.4.2 Das Thema der Thesis muss zuerst im Gespräch mit dem gewählten Thesisberater/der gewählten Thesisberater/in gutgeheissen werden. Möglichst bald danach unterbreiten die Kandidat/innen der Studienleitung und der Thesisberaterin einen summarischen Vorschlag (1-2 Seiten). Der Vorschlag muss die Namen des Thesisberaters/der Thesisberater/in und der beiden Leser/innen enthalten. Es wird den Kandidat/innen empfohlen, dieses Procedere möglichst früh während ihrer Arbeit an der Thesis zu erledigen.

10.4.3 Die Diplomthesis muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der Examensperiode der Thesisberaterperson und den beiden Leser/innen vorliegen. Es empfiehlt sich aber, sie sogar noch früher einzureichen, damit vor der *Thesisbesprechung* noch genügend Zeit für allfällige Änderungen verbleibt.

10.4.4 Eine Thesiszusammenfassung von 5-10 Zeilen sowie 3-4 Schlüsselwörter müssen zur *Thesisbesprechung* mitgebracht werden. Ausserdem ist der Studiensekretärin spätestens drei Wochen vor der Examenkonferenz eine Fotokopie dieser Zusammenfassung abzugeben.

10.4.5 Die Kandidat/innen vereinbaren mit der Thesisberaterperson und den Leser/innen Zeit und Ort der Thesisbesprechung, die wenn möglich während der Examensperiode stattfinden sollte.

10.4.6 Sollten die Fertigstellung der *Thesis* mehr als die dafür vorgesehenen 2 Semester benötigen, können sich die Kandidat/innen während dieser zusätzlichen Semester regulär oder für Urlaubssemester einschreiben.

- 10.4.7 Wenn die *Thesisbesprechung* zwischen zwei Semestern stattfindet und sie akzeptiert ist, und sind alle Bedingungen für die Diplomierung erfüllt, so wird das Diplom beim nächsten Graduierungstermin verliehen, d.h. am Schluss des nächsten Semesters. In diesem Fall können sich die Kandidat/innen im folgenden Semester entweder regulär oder für ein Urlaubssemester einschreiben, oder sie können sich exmatrikulieren lassen und an der Diplomfeier teilnehmen.
- 10.4.8 Vor der Diplomierung muss dem Studiensekretariat ein gebundenes Exemplar und eine CD-Version der Thesis für die Katalogisierung in der Bibliothek von ISAP abgegeben werden. (Zum optimalen Schutz der Autorenrechte sollte die CD im pdf-Format vorliegen.)
- 10.4.9 Für die Diplomthesis können Personen gewählt werden, bei denen auch in einem anderen Fach eine Prüfung abgelegt wird.

10.5 Verleihung Diplom als jungsche/r Analytiker/in

Das Diplom wird vom ISAP verliehen und berechtigt, den Titel jungsche/r Analytiker/in zu führen.

Das Diplom wird verliehen, wenn alle Anforderungen des Weiterbildungsprogramms gemäss Regulativ erfüllt sind, wenn die Aufnahmekommission ihr Einverständnis gegeben hat und wenn alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber ISAP beglichen sind.

Das Einverständnis der Aufnahmekommission stützt sich auf die Empfehlung der Examenskonferenz sowie auf das Urteil der einzelnen Mitglieder der Aufnahmekommission.

11 UBERTRITT

11.1 IFR, IPR, CH

ISAP-Kandidat/innen können sich jederzeit um einen Wechsel von einem Weiterbildungsweg zu einem anderen bewerben (IPR, IFR, CH), sofern sie die Bedingungen dafür erfüllen. Dies geschieht durch ein schriftliches Gesuch an die Aufnahmekommission. Das Gesuch muss eine Begründung für den gewünschten Wechsel enthalten, und es muss ersichtlich werden, dass die GesuchstellerInnen mit den entsprechenden Bestimmungen des *Weiterbildungsregulativs* vertraut sind.

Für das CH-Studium kann nur die Symbolarbeit und die Prüfung in Grundlagen angerechnet werden (sofern die Note 2 erreicht wurde) (siehe auch 11.3). Die Gesuche brauchen die Bewilligung durch die Aufnahmekommission. Der neue Status tritt auf den Zeitpunkt der Semestereinschreibefrist in Kraft.

11.2 Grundlagenprogramm in Analytischer Psychologie

Personen, die am ISAP das *Zertifikat theoretische Grundlagen in Analytischer Psychologie* erworben haben, können einen Wechsel in ein Vollstudium gemäss IFR, IPR oder CH in Betracht ziehen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind

Nach Zulassung zur Weiterbildung können Inhaber/innen eines *Zertifikats* um Anrechnung von Studienkomponenten nachsuchen, die sie schon im Rahmen des Zertifikat-Programms erfüllt haben. Solche Komponenten könnten z.B. die Anrechnung bis zu einem Semester Weiterbildung, eine Symbolarbeit und/oder eine begrenzte Anzahl Stunden Kursbesuch umfassen. Für das CH-Studium können nur die Symbolarbeit und die Prüfung in Grundlagen angerechnet werden (sofern die Note 2 erreicht wurde).

Auf Grund ihrer Gesamtbeurteilung kann die Aufnahmekommission das Gesuch um Anrechnung früherer Leistungen ganz oder teilweise bewilligen, bestimmte Bedingungen stellen oder das ganze Gesuch ablehnen.

Um frühere Leistungen anrechnen zu lassen, schreiben die Bewerber/innen gleich nach ihrer Zulassung zur Weiterbildung ein schriftliches Gesuch an den Leiter/die Leiterin der Aufnahmekommission. Der Brief muss die Gründe für das Gesuch enthalten; eine Fotokopie des *Zertifikats* muss beiliegen.

Die Anrechnung der Symbolarbeit erfordert:

- a) das Einreichen zweier Fotokopien der Originalarbeit der Bewerber/innen;
- b) das Einverständnis eines zusätzlichen Lesers/einer zusätzlichen Leserin, der/die von der Aufnahmekommission bestimmt wird und Zugang zur ursprünglichen Bewertung hat. Der Leser/die Leserin kann von den Kandidat/innen eine Überarbeitung ihrer Arbeit verlangen.

APPENDIX A OMBUDSSTELLE

Überarbeiteter Auszug aus der Organisationsübersicht ISAPZURICH

Die Ombudsstelle besteht aus 1-2 Personen, vorzugsweise einem Mann und einer Frau, die erfahren und geschickt sind im Umgang mit Konflikten und Deutsch und Englisch beherrschen. Ihre Namen und Adressen sind im Front Office erhältlich.

Vertraulichkeit Alle Gespräche zwischen der Ombudsperson und anderen involvierten Parteien, z.B. Kandidat/innen, Analytiker/innen und/oder ISAP-Personal, sind streng vertraulich.

Hauptsächliche Pflichten und Grenzen

1. Die Aufgabe der Ombudspersonen besteht darin, durch die Bemühung um einen fairen Austausch zu helfen, Konflikte zu vermeiden oder zu lösen. Im Hinblick darauf nehmen sie Fragen und Beschwerden entgegen und stellen Informationen zur Verfügung.
2. Ihre Aufgabe ist besonders dann wichtig, wenn ein Konflikt Beziehungen zu übergeordneten Stellen und/oder mögliche Verstösse gegen das Weiterbildungsregulativ und die Organisationsübersicht einschliesst. Solche Konflikte können z.B. zwischen Studierenden und Analytiker/innen, zwischen Studierenden und Mitgliedern der ISAP-Kommissionen oder dem Personal oder zwischen Diplomkandidat/innen und deren Analysand/innen auftreten.
3. In solchen Fällen können sich die Ombudspersonen für die sich beschwerende Person gegenüber der zuständigen Stelle einsetzen und sich um ein faires Verfahren für beide Seiten bemühen. Die Ombudspersonen wirken dabei als Ansprechpersonen und Vermittler.
4. Die Ombudsperson behandelt in keinem Fall ethische Beschwerden, noch überweist sie solche an die Standeskommission. Sollte eine ethische Beschwerde im Verlauf einer Konfliktbewältigung vorgebracht werden, so schicken die Ombudspersonen die sich beschwerenden Personen direkt zur Standeskommission von AGAP oder zu anderen zuständigen Standeskommissionen, z.B. die der ASP.
5. Wenn ein Analysand/eine Analysandin eine Klage gegen einen Diplomkandidaten/eine Diplomkandidat/in vorbringt, wird er/sie an die Ombudspersonen verwiesen. Wenn es sich zeigt, dass die Klage ethischer Natur ist, verweisen die Ombudspersonen den Analysanden/die Analysandin direkt an die Leitung der Aufnahmekommission und informieren die ISAP-Leitung über die Tatsache der eingegangenen Klage. Damit schützen die Ombudspersonen die involvierten Personen durch Berücksichtigung der Anonymität und durch Geheimhaltung des Inhalts der Klage. Das Procedere, das dann zum Tragen kommt, ist in den *Richtlinien für supervidierte Arbeit mit Fällen* aufgeführt.

APPENDIX B REKURSRECHT

B.1 Zulässigkeit Gegen Entscheide, die durch Prüfer/innen, Leser/innen, Supervisor/innen und Kommissionen inklusive ISAP-Leitung getroffen wurden, kann Rekurs eingelegt werden. Die einzige Ausnahme ist der Entscheid der Aufnahmekommission, ein Gesuch um Zulassung zur Weiterbildung abzulehnen. Dagegen kann nicht rekuriert werden. CH-Studierende können ferner die unabhängige und unparteiische Beschwerdestelle der verantwortlichen Organisation ASP in Anspruch nehmen (siehe «Handreichung für Studierende» bei www.psychotherapie.ch). Auskünfte gibt ebenfalls die Studienleiterin.

B.2 Vertraulichkeit Alle Gespräche zwischen den involvierten Parteien, z.B. Kandidat/innen, Analytiker/innen und/oder ISAP-Personal, sind streng vertraulich.

B.3 Erste Instanz Den Kandidat/innen wird empfohlen, mit der ISAP-Leitung eine Lösung zu suchen, bevor sie einen formellen Rekurs einreichen. Kontaktstelle ist die Studienleitung.

B.4 Formelle Rekurse Die Instanz für formelle Rekurse ist die ISAP-Leitung (IL). Für definitive Entscheide über die vorgebrachten Angelegenheiten stützt sich die IL auf Empfehlungen einer Rekurskommission, deren Mitglieder durch die IL bestimmt werden. Mitglieder der Rekursdelegation dürfen weder der Kommission angehören, deren Entscheid angefochten wird, noch dürfen sie in irgendeiner anderen Form an diesem Entscheid beteiligt gewesen sein. Wenn Rekurse die IL selbst betreffen, bestimmen die Ombudspersonen die Rekurskommission.

B.5 Verfahren

1. Ein Rekurs ist innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung des anzufechtenden Entscheides schriftlich bei der ISAP-Leitung einzureichen. Die Frist kann nicht erstreckt werden. In der Rekurschrift müssen die Gründe für den Rekurs klar angegeben und belegt werden.

Rekurse müssen eingeschrieben per Post mit dem Vermerk „Vertraulich: Rekurs“ an die IL gesendet werden.

Adresse:

ISAPZÜRICH-Leitung, ISAPZÜRICH • Stampfenbachstr. 115 • 8006 Zürich • Schweiz

2. Die ISAP-Leitung sorgt dafür, dass Rekurse rechtzeitig behandelt und erledigt werden. Sofort nach deren Eingang bestimmt die ISAP-Leitung eine Rekurskommission wie oben beschrieben.
3. Innerhalb von 2 Monaten (8 Wochen) nach Eingang eines Rekurses lädt die Rekurskommission den Rekurrenten/die Rekurrentin und die Personen, deren Entscheid angefochten wird, zu Gesprächen ein. Das weitere Vorgehen ist mündlich. Die Parteien können aufgefordert werden, zusammen oder einzeln zu erscheinen, wie es die Rekurskommission im Interesse einer fairen Anhörung beider Seiten für nötig erachtet.
4. Auf der Grundlage dieser Gespräche, bei denen die Gründe für den Rekurs sorgfältig geprüft werden, formuliert die Rekurskommission ihre Empfehlungen zuhanden der ISAP-Leitung.
5. Der Entscheid der ISAP-Leitung wird durch den Leiter/die Leiterin der Rekurskommission mündlich übermittelt. Der Rekursentscheid ist endgültig und wird schriftlich bestätigt. Eine schriftliche Begründung erfolgt hingegen nicht.

APPENDIX C ETHISCHE ANGELEGENHEITEN UND RICHTLINIEN

Anliegen	Richtlinien	Adressen
Standesregeln für Diplomkandidat/innen; ethische Beschwerden gegen Diplomkandidat/innen	<i>Richtlinien Supervidierte Fallarbeit</i>	office@isapzurich.com
Ethische Beschwerden gegen Analytiker/innen	<i>Organisationsübersicht ISAP</i>	www.isapzurich.com office@isapzurich.com
Standesregeln für alle ISAP-Analytiker/innen	<i>AGAP-Statuten</i>	www.agap.info office@agap.info
Einzelbestimmungen der AGAP-Standesregeln; ethische Beschwerden und Berufungsverfahren	<i>AGAP Ethische Richtlinien</i>	www.agap.info office@isapzurich.com
Standesregeln für *-Analytiker/innen	<i>Standesregeln</i>	www.psychotherapiecharta.ch
Unabhängige Beschwerdestelle	<i>ASP</i>	www.psychotherapie.ch

APPENDIX D EXAMENSFÄCHER

Propädeutisches Examen	Dauer
Grundlagen der Analytischen Psychologie und Psychotherapie	50 min.
Psychologie des Traums	40 min.
Psychologie der Mythen und Märchen	40 min.
Entwicklungspsychologie	40 min.
Psychodynamische Konzepte im Vergleich	40 min.
Religion und Psychologie	40 min.
Ethnologie und Psychologie	40 min.
Diplomexamen als eidg. anerk. Psychotherapeut	Dauer
Fallprüfung (nur im ersten Teil der Prüfung)	90 min.
Psychiatrie mit besonderer Berücksichtigung der Differentialdiagnose	50 min.
Psychologisches Verständnis von Träumen (praxisbezogen)*	50 min.
Psychologisches Verständnis eines Mythos oder Märchens **	6 Stunden
Psychologisches Verständnis von Bildern *	50 min.
Der Individuationsprozess und seine Symbole	50 min.
Diplomexamen als jungsche/r Analytiker/in	Dauer
Diskussion der Diplomthesis	60 min.

* Das Material für die mündlichen Prüfungen in Träumen und Bildern kann eine Stunde vor Prüfungsbeginn beim Front Office abgeholt werden, gemäss Vereinbarung mit dem Prüfenden.

** Die Prüfung „Verständnis eines Mythos bzw. Märchens“ muss als Klausur gewählt werden. Die Klausur dauert 6 Stunden. Die Kandidat/innen dürfen keine Nachschlagewerke und keinen eigenen Computer mitbringen. Die erlaubte Literatur wird von der Bibliothekarin unmittelbar vor Beginn der Prüfung bereitgestellt. Ein Laptop von ISAP steht im Prüfungsraum zur Verfügung.

ANFORDERUNGEN: ÜBERSICHT

a) CH-Programm (Titel eidg. anerk. Psychotherapeut/in)

Zulassung zum Propädeutischen Examen & Promotion zum Diplomkandidaten			
Propädeutikum (1. Teil)	Anforderung	zu erfüllen bis	Abschnitt
Symbolarbeit	angenommen	Anmeldetermin	8.2.1
Status als Weiterbildungskandidat	3. Semester begonnen	Beginn der Examensperiode	
Propädeutikum (2. Teil)	Anforderung	zu erfüllen bis	
Persönliche Lehranalyse	125 Stunden	Ende der Examensperiode	7.2.1.2
Status als Weiterbildungskandidat	3 Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	
Arbeitsbewilligung	vorliegend, falls für Arbeit mit Fällen in der Schweiz erforderlich	Ende der Examensperiode und vor Beginn der Arbeit mit Analysanden	

Promotionsinterviews mit der Aufnahmekommission	
Die Interviews mit der Aufnahmekommission für die Promotion zum Diplomkandidaten finden vor oder während dem Propädeutikum statt.	8.2.3

Orientierungstreffen mit der Studienleitung & Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln	
Unmittelbar nach der Promotion zum Diplomkandidaten nehmen alle Kandidaten am Orientierungstreffen mit der Studienleitung teil, wo ihnen das Formular für die verbindliche Einverständniserklärung betr. Einhaltung der Standesregeln ausgehändigt wird. Datum: siehe Semesterprogramm und Website.	8.3.1

Letzte reguläre Interviews & erste Berichte der Supervisoren			
Diplomexamen (1. Teil)	Anforderung	zu erfüllen bis	Abschnitt
Nach 250 Stunden supervidierter Arbeit mit Fällen melden sich die Diplomkandidaten beim Studiensekretariat und nehmen danach mit ihrer Aufnahmekommission Kontakt auf, um die letzten regulären Interviews zu vereinbaren. Die Kandidaten sorgen dafür, dass die ersten Supervisorenberichte genügend früh vor den Interviews ans Studiensekretariat gesandt werden.			8.3.13.1
Diplomexamen (1. Teil)	Anforderung	zu erfüllen bis	Abschnitt
Letzte Interviews	Zustimmung der Aufnahmekommission	Anmeldetermin	8.3.13.1
Assoziationsexperiment	an beiden Seminaren teilgenommen, schriftliche Arbeit angenommen	Anmeldetermin	8.3.12
Fallberichte für Fallexamen	2 Berichte an den Hauptprüfer geschickt	1 Monat vor Beginn der Examina	8.3.11
	1 Bericht ausgewählt, Kopien an die 2 Mitprüfer	vor Beginn der Examensperiode	
Supervidierte Fallarbeit:	500 Stunden	Beginn der Examensperiode	8.3.2
Diplomkandidat	3. Semester abgeschlossen	Ende der Examensperiode	

Diplomexamen (2. Teil)	Anforderung	zu erfüllen bis	
Praktikum + Bericht	2 Jahre, Vollzeit (1 Jahr möglich vor Propädeutikum)	Ende der Examensperiode	7.4
Supervidierte Fallarbeit: 10 Klienten, 2 lange Fälle	500 Stunden	Ende der Examensperiode	
Fallberichte für abschliessende Beurteilung durch Fallberichtleser	Kopien aller Fallberichte ans Studiensekretariat	eingereicht bis Anmeldetermin; angenommen bis Ende der Examensperiode	8.3.11
Einzel-supervision; 2 Supervisoren	80 Sitzungen	Beginn der Examensperiode	8.3.6
Schlussberichte der Supervisoren	ans Studiensekretariat	Beginn der Examensperiode	8.3.13f.
Kolloquien, 2 fortlaufend	70 Sitzungen	Ende der Examensperiode	8.3.9
Prüfung Praktischer Fall	bestanden	Anmeldetermin	8.3.19.1
Kursbesuch	500 Stunden (davon 100 h CH- und ASP-Kurse): Kopie ans Studiensekretariat	Ende der Examensperiode	7.3.2
Persönliche Lehranalyse	200 Stunden	Ende der Examensperiode	7.1.1
Total Weiterbildung	8 Semester	Ende der Examensperiode	
b) Diplom jungsche/r Analytiker/in			
Diplom jungscher Analytiker	Anforderung	zu erfüllen bis	
Lehranalyse	100 Stunden	1 Monat vor Diplomfeier	10.1
2. Symbolarbeit	angenommen	1 Monat vor Diplomfeier	10.2
Diplomthesis	an Thesisberater und beide Thesisleser	6 Wochen vor Beginn der Examensperiode	10.4
Thesiszusammenfassung	an Thesisberater und -leser	zur Thesisbesprechung	10.4.4
	ans Studiensekretariat	3 Wochen vor Examenskonferenz	
Angenommene Diplomthesis, 1 geb. Ex. & 1 CD	ans Studiensekretariat	vor der Diplomfeier	10.4.8